

## **Merkblatt zur Gestaltung von Praxisschildern, Internetseiten, Praxisbroschüren und Praxisformularen**

### **1. Praxiskennzeichnung / Praxisschild**

- (1) Ein Praxisschild dürfen nur die Tierärztinnen und Tierärzte anbringen, die sich niedergelassen haben und den Beruf ausüben. Zusätzlich darf das einheitliche Praxisemblem entsprechend angebracht werden.
- (2) Das Praxisschild zeigt die Praxisstelle der Tierärztinnen und Tierärzte an. Es darf nicht in aufdringlicher Form gestaltet oder angebracht sein. Das Praxisschild sollte nur folgende Angaben enthalten:
  1. der Name der Praxisinhaberin oder des Praxisinhabers,
  2. die akademischen Grade,
  3. die Bezeichnung „praktische Tierärztin“ / „praktischer Tierarzt“,
  4. die Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung, sowie Behandlungs-, Tätigkeits- oder Interessenschwerpunkte, wenn der Betreffende darin tätig ist und eine Verwechslungsgefahr mit Bezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung nicht besteht,
  5. die Sprechstundenzeiten,
  6. die Fernsprechnummer,
  7. die Anschrift der Praxis,
  8. die Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ gem. § 21 und
  9. die Anschrift der Privatwohnung, falls diese außerhalb der Praxisstelle liegt.

Bei einer Gemeinschaftspraxis ist die Beschriftung für die Praxispartner sinngemäß anzubringen.

- (3) Hinweisschilder dürfen nur angebracht werden, wenn Sie zum Auffinden der Praxisstelle nötig sind.
- (4) Das Verlegen der Praxis kann durch ein Hinweisschild an der früheren Praxis ein Jahr lang kenntlich gemacht werden.
- (5) Schilder an der Privatwohnung, soweit diese sich außerhalb der Praxisstelle befinden, haben den bei Privatwohnungen üblichen Schildern zu entsprechen. Ein Hinweis auf die Praxisstelle ist zulässig.
- (6) Für andere Informationen in der Öffentlichkeit (z.B. in Fernsprechverzeichnissen, Branchenverzeichnissen u. a.) sowie für die Gestaltung der Briefköpfe, Rezeptformulare u. a. gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2.

## 2. Internet und Praxisbroschüren

Für die Darstellung von Tierarztpraxen und Tierärztlichen Kliniken in öffentlich abrufbaren EDV-Kommunikationsnetzen und Praxisbroschüren gilt unter Beachtung des § 4 folgendes:

### Zulässige Informationen auf der ersten Seite der Darstellung:

- Name
- Bezeichnung als Tierärztin oder Tierarzt und / oder Gebietsbezeichnung, Teilgebietsbezeichnung, Zusatzbezeichnung
- Behandlungs-, Tätigkeits- und Interessenschwerpunkt
- Praxisanschrift einschließlich Telefon- und Faxnummer(n), E-Mail-Adresse
- Sprechstunden
- Tierärztliche akademische Grade
- andere akademische Grade in Verbindung mit der Fakultätsbezeichnung
- Gemeinschaftspraxis, Gruppenpraxis, Partnerschaftsgesellschaft
- Tierärztliche Klinik – soweit zugelassen
- Privatwohnung/-en und Telefon-/Faxnummer(n)
- Veterinärlogo

### Zulässige Informationen einschließlich bildlicher und grafischer Darstellungen auf Nachfrage der Nutzerin oder des Nutzers durch Betätigung einer zusätzlichen Schaltfläche:

- Patienten (Tierarten), Schwerpunkte der Tätigkeiten
- technische Praxisausstattung
- durch die Tierärztekammer zuerkannte Qualifikationen
- Zertifizierung der Qualitätssicherung nach ISO (International Standardisation Organization)
- international anerkannte Spezialisierungen
- Geburtsjahr der Praxisinhaberin oder des Praxisinhabers
- Zeitpunkt der Approbationserteilung
- Zeitpunkt der Fachtierarztanerkennung oder sonstiger Weiterbildung
- Zeitpunkt der Niederlassung
- Sonder-Sprechstunden (spezielle Verfahren)
- Mitgliedschaften in tierärztlichen Organisationen
- Tierhalterinformationen
- Fremdsprachenkenntnisse
- besondere Einrichtungen für Behinderte
- Erreichbarkeit außerhalb der Sprechstunden
- Praxislage
- Angaben zum Praxispersonal
- Angabe von Parkplätzen
- Anzeigen über Niederlassung, Urlaub, Vertretung u. s. w.

In geschlossenen Computerkommunikationsnetzen, die ausschließlich Tierärztinnen und Tierärzten offen stehen, darf umfassend über das Leistungsangebot der Praxis oder Klinik informiert werden.